

Bundesjugenschutzgesetz

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Bundesjugenschutzgesetz

Bundesjugenschutzgesetz lautet:

„§ 1 (**Verfassungsbestimmung**) Der Bund ist für die Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze in allen Angelegenheiten zuständig, die den Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabak und Energydrinks durch junge Menschen betreffen.

§ 2. (1) Der Erwerb, Besitz und Konsum von Energydrinks ist für junge Menschen bis zum vollendeten 13. Lebensjahr verboten.

(2) Der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken (einschließlich Mischgetränken wie z. B. Alkopops) und von Tabakwaren ist für junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten.

§ 3. (1) Wer gegen ein Verbot in § 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat

1. bei erstmaliger Begehung eine Verwarnung auszusprechen.
2. bei weiteren Verstößen die Erbringung sozialer Leistungen in der Kranken- oder Süchtigenbetreuung anzuordnen. Diese sollen mindestens acht Stunden und maximal 16 Stunden betragen.
3. bei mehr als fünf Verstößen eine Geldstrafe von bis zu 300,-- Euro auszusprechen.

(2) Wer als Erwachsener entgegen eines Verbotes in § 2 alkoholische Getränke, Tabakwaren oder Energydrinks an junge Menschen abgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 2.000,-- Euro zu bestrafen.

(3) Sämtliche Geldstrafen gemäß Abs. 1 und 2 sind für Aufklärungskampagnen über die schädigende Wirkung von Energydrinks, Alkohol und Tabak zu verwenden.“